

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Straße / Abschnitt / Station: B25_530_1,903 – 540_0,010
B 25, Nördlingen - Donauwörth Dreistreifiger Ausbau Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 2
PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

mit Tektur auf der Seite 6

aufgestellt: Staatliches Bauamt Augsburg  Scheckinger, ltd. Baudirektor Augsburg, den 01.08.2019	Tektur zum Feststellungsentwurf vom 01.08.2019 Staatliches Bauamt Augsburg  Scheckinger, ltd. Baudirektor Augsburg, den 18.02.2020

Regelungsverzeichnis

Inhalt

Vorbemerkung

Abkürzungen

Unterlage

Seite 3 - 7

Seite 8 - 9

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 2, Bau-km 1+889 – 3+175				Unterlage: 11
				Datum: 01.08.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	1+889 bis 3+175	Bundesstraße 25	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Bundesstraße wird von Bau-km 1+889 (Bauende BA 1) bis 3+175 (Baubeginn BA 3) dreistreifig auf dem Bestand ausgebaut. Die Fahrrihtung Nördlingen erhält einen Überholfahrstreifen auf 0,992 km zwischen Bau-km 2+009 und 3+001.</p> <p>Am Baubeginn liegt die Wechselstelle des Zusatzfahrstreifens mit einer 180 m langen Übergangsmarkierung. Am Bauende quert die DON 7 die Bundesstraße. Der Knotenpunkt bleibt erhalten und wird nicht verändert. Er wird entsprechend der Richtlinie RAL 2012, Typ LA2 mit Verziehungs-, Verzögerungs- und Aufstellstrecke ausgebildet und markiert. Die Verziehungsstrecke wird entsprechend der RAL auf 120 m für die Einleitung von dreistreifigen Straßen verlängert.</p> <p>Die Entwässerung der Bundesstraße erfolgt vom Baubeginn bis Bau-km 2+290 und ab Bau-km 3+080 bis zur Bauende breitflächig über die Dammschultern nach Norden. Dazwischen liegt die Trasse im Einschnitt. Das Wasser wird in Mulden gesammelt und in einer Entwässerungsleitung (Lfd. Nr. 8) über das Absetzbecken und Regenrückhaltebecken Nr. 1 (Lfd. Nr. 12) dem Riedgraben zugeführt.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Der Straßenabschnitt wird als Bundesstraße gewidmet. Die Widmung wird mit Inbetriebnahme wirksam.</p>
2	1+889 bis 3+175 Nord	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom (E/U) b) Deutsche Telekom (E/U)	<p>Die Fernmeldekabel in 4 Leerrohren liegen parallel zur Bundesstraße auf der Nordseite am Böschungsfuß bzw. im / am parallelen Erdweg. Sie werden durch die nördliche Verbreiterung der Bundesstraße künftig in der Böschung liegen und sind an den neuen Böschungsfuß zu verlegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 2, Bau-km 1+889 – 3+175				Unterlage: 11
				Datum: 01.08.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	1+889 bis 3+175 Süd	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom (E/U) b) Deutsche Telekom (E/U)	<p>Das Fernmeldekabel liegt parallel zur Bundesstraße auf der Südseite im Bankett bzw. am Böschungsfuß. Die genaue Tiefenlage ist nicht bekannt. Wenn es durch die Baumaßnahme freigelegt wird, kann es in Abstimmung mit dem Eigentümer beseitigt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>
4	1+889 bis 2+378 Nord	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Reimlingen (E/U) b) Gemeinde Reimlingen (E/U)	<p>Der parallel zur Bundesstraße am nördlichen Dammfuß liegende öffentliche Feld- und Waldweg im Flurstück Nr. 369 wird durch die Verbreiterung der B 25 überbaut. Er wird den neuen Verhältnissen angepasst und an den neuen Böschungsfuß gelegt. Der Weg wird wie im Bestand als Erdweg mit einer Breite von 3,00 m angelegt.</p> <p>Am Bauanfang schließt er an den verlegten Weg im Bauabschnitt 1 an. Bei Bau-km 2+378 wechselt die Gemarkung. Dort geht er in den verlegten Erdweg im Flurstück Nr. 6742 568 (Lfd. Nr. 6) über.</p> <p>Bei Bau-km 2+205 wird der Erdweg im Flurstück Nr. 6752 509 wieder an den verlegten Parallelweg angeschlossen.</p> <p>Der verlegte Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung und Baulast obliegt der Gemeinde Reimlingen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 2, Bau-km 1+889 – 3+175				Unterlage: 11
				Datum: 01.08.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	2+065 Nord	Durchlass DN 600	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Am Geländetiefpunkt liegt ein Durchlass DN 600 im Dammkörper der Bundesstraße. Er dient der natürlichen Oberflächenentwässerung. Der Durchlass wird im Zuge der Verbreiterung um 5 m bis an den neuen Dammfuß verlängert.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
6	2+378 bis 3+175 Nord	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Stadt Nördlingen (E/U) b) Stadt Nördlingen (E/U)	<p>Der parallel zur Bundesstraße am nördlichen Dammfuß liegende öffentliche Feld- und Waldweg im Flurstück Nr. 568 wird durch die Verbreiterung der B 25 überbaut. Er wird den neuen Verhältnissen angepasst und an den neuen Böschungsfuß gelegt. Der Weg wird wie im Bestand als Erdweg mit einer Breite von 3,00 m angelegt.</p> <p>Am Bauanfang schließt er an den verlegten Weg im Flurstück Nr. 6752 369 (Lfd. Nr. 4) an. Am Bauende erhält er einen neuen Anschluss an die DON 7.</p> <p>Bei Bau-km 2+910 wird der Erdweg im den Flurstück Nr. 6742 569 wieder an den verlegten Parallelweg angeschlossen.</p> <p>Der verlegte Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung und Baulast obliegt der Stadt Nördlingen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 2, Bau-km 1+889 – 3+175				Unterlage: 11
				Datum: 01.08.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	2+524 bis 2+668 Süd	Nothaltebucht an der B 25	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Für die einstreifige Fahrtrichtung Möttingen wird eine Nothaltebucht angelegt. Die Nothaltebucht wird Teil der Bundesstraße. Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
8	2+280 bis 3+220 Nord	Straßenentwässerungsleitung der B 25	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Bundesstraße liegt von Bau-km 2+290 und Bau-km 3+080 im Einschnitt. Das Wasser wird in Mulden gesammelt und in einer Entwässerungsleitung DN 300 bis DN 500 über das Absetzbecken und Regenrückhaltebecken Nr. 1 (Lfd. Nr. 12) dem Riedgraben zugeführt. Die bestehende Leitung wird ausgebaut. Straßenquerungen werden erneuert. Die Entwässerungsleitung wird Teil der Bundesstraße. Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
9	2+590 Süd	Gemeindeverbindungsstraße Mittelweg	a) Gemeinde Reimlingen (E/U) b) Gemeinde Reimlingen (E/U)	Der Mittelweg schließt derzeit direkt an die Bundesstraße an. Innerhalb eines Streckenabschnittes mit Überholfahrstreifen ist ein höhengleicher Anschluss nicht mehr möglich. Der Mittelweg erhält keinen Anschluss an die Bundesstraße. Er endet an den Einmündungen der parallelen Wege südlich der Bundesstraße. Wegfallende Straßenteile werden renaturiert. Der Anschluss der beiden Parallelwege wird angepasst. Der Mittelweg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung und Baulast obliegt der Gemeinde Reimlingen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 2, Bau-km 1+889 – 3+175				Unterlage: 11
				Datum: 01.08.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	2+590 bis 3+150 Süd	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Reimlingen (E/U) b) Gemeinde Reimlingen (E/U)	<p>Der parallel zur Bundesstraße am südlichen Dammfuß liegende öffentliche Feld- und Waldweg im Flurstück Nr. 511/1 wird zwischen dem Mittelweg und der DON 7 auf 4,50 m verbreitert.</p> <p>Er erhält eine bituminöse Befestigung und einen neuen Anschluss an die DON 7.</p> <p>Der verbreiterte Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Er erhält eine Beschilderung als Geh- und Radweg mit dem Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung und Baulast obliegt der Gemeinde Reimlingen.</p>
11	3+090 bis 3+150 Nord	Bushaltestellenbucht	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Die vorhandene Bushaltestellenbucht nordwestlich der DON 7 wird nicht mehr genutzt und zurück gebaut. Die Eckausrundung der DON 7 wird an den neuen Fahrbahnrand der Bundesstraße angeglichen.
12	3+200 Nord	Regenrückhaltebecken 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Reinigung und Drosselung des in der Einschnittmulde von 2+280 bis 3+080 anfallenden Oberflächenwassers wird ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken östlich der DON 7 errichtet.</p> <p>Das gesammelte Wasser wird zur Ableitung zum Riedgraben auf 14 l/s gedrosselt. Das vorhandene Rückstauvolumen beträgt 225 m³.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 2, Bau-km 1+889 – 3+175				Unterlage: 11 Datum: 01.08.2019 18.02.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	3+180 bis 3+330 Nord	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Stadt Nördlingen (E/U) b) Stadt Nördlingen (E/U)	<p>Der parallel zur Bundesstraße am nördlichen Dammfuß zwischen der DON 7 und dem Riedgraben liegende öffentliche Feld- und Waldweg im Flurstück Nr. 584 wird durch das Regenrückhaltebecken und die Verbreiterung der B 25 überbaut. Er wird den Verhältnissen angepasst und künftig um das Becken herum geleitet bzw. an den neuen Böschungsfuß der B 25 gelegt.</p> <p>Er erhält einen neuen Anschluss an die DON 7. Der Weg wird als Erdweg mit einer Breite von 3,00 m angelegt. Im Anschluss an die DON 7 erhält er eine bituminöse Befestigung.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung und Baulast obliegt der Stadt Nördlingen.</p>
14	Flur.Nr. 288 Gmk. Schmägingen / Gde. Nördlingen	Ausgleichsmaßnahme (Ersatz) für die Versiegelung, Überbauung sowie bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopen Maßnahme 4A gem. Unterlage 9.2. Blatt 3	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Maßnahmenfläche (Fl.Nr. 288, ca. 4.890 5.502 m²) wird zur Ableistung des vorhabenbedingten Kompensationsbedarfs im Rahmen des Biotopwertverfahrens verwendet. Die bisher als Acker genutzte Fläche wird im Zuge der ökologischen Aufwertung bzw. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu Streuobstbeständen im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland umgewandelt.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>